

Bayernletter Mai 2020 | Ausgabe 161

## Altenhilfe | Sonderbayernletter-Corona 7

### I. FAQ zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Homepage Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen bereitgestellt, unter folgendem Link abrufbar:

[Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen](#)

Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über wichtige Punkte aus den FAQs.

#### a. Einmalige Sonderleistungen an Mitarbeiter – Frage 2a

Einmalige Sonderleistungen („Corona-Prämien“) sind **nicht** über das Verfahren nach § 150 Abs. 2 und 3 SGB XI erstattungsfähig.

#### b. IT-Kosten – Frage 4

Es können **keine** IT-Kosten für eingerichtete Homeoffice-Arbeitsplätze (z.B. Tablets, Notebooks, Monitore) erstattet bekommen. Für die Finanzierung derartiger Ausstattung besteht aber die Möglichkeit zur Förderung der Digitalisierung nach § 8 Abs. 8 SGB XI, wenn die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

#### c. Entgelterhöhungen – Frage 7

Entgeltsteigerungen und Ausbildungsumlagen, die erst nach Januar 2020 (Referenzmonat) gelten, können frühestens für den Monat berücksichtigt werden, ab dem die Vereinbarung der Erhöhung (oder Ausbildungsumlage) gilt.

Bsp: Eine Erhöhung gilt ab April 2020, dann können ab April 2020 die erhöhten Pflegesätze/Vergütungen zugrunde gelegt werden. Dies erfolgt zum einen bei der Angabe der tatsächlichen Einnahmen im April 2020 und zum anderen werden dem Referenzmonat Januar 2020 rechnerisch ebenfalls die erhöhten Pflegesätze/Pflegevergütungen zugrunde gelegt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme/Belegung.

#### d. Referenzmonat Januar 2020 nicht repräsentativ – Frage 10

Dieser Punkt ist noch nicht zufriedenstellend gelöst!

Wenn von der Einrichtung der Referenzmonat Januar 2020 nicht als repräsentativ angesehen wird (z. B. bei Schließzeiten einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung oder eines stationären (Kinder)Hospizes im Januar 2020) kann die Einrichtung den Februar 2020 als Referenzmonat wählen. In diesem Fall sind die Gründe der Abweichung bei der Wahl des Referenzmonats bei der Antragstellung gesondert anzugeben.

#### **e. Neuzulassung ab Februar 2020 – Frage 11**

Dieser Punkt ist noch nicht zufriedenstellend gelöst für Einrichtungen, die vor dem 01.02.2020 neu eröffnet wurden.

Bei Neuzulassung ab 01.02.2020 von stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt ein gestuftes Vorgehen:

- Im 1. Monat der Geltendmachung wird als Referenz 80 % des den vereinbarten Pflegesätzen zugrunde gelegten Auslastungsgrades angesetzt sowie die den vereinbarten Pflegesätzen zugrunde gelegte Bewohnerstruktur (Pflegegradverteilung)
- Im 2. Monat der Geltendmachung: 90 % des Auslastungsgrads
- Ab dem 3. Monat: Der den vereinbarten Pflegesätzen zugrunde gelegte Auslastungsgrad.

Das Vorgehen setzt voraus, dass die Personalausstattung entsprechend dem jeweiligen Auslastungsgrad vorgehalten wird. Bei ggf. geringerer Personalausstattung sind entsprechende Abschläge bei den Auslastungsgraden vorzunehmen.

Bei Neuzulassung von ambulanten Pflegediensten gilt als eine Referenz der mit den Pflegebedürftigen im jeweiligen Monat vereinbarte Leistungsumfang. Daneben können gesonderte Regelungen getroffen werden.

#### **f. Faktoren zur Verringerung des Erstattungsanspruchs von Mindereinnahmen – Frage 12**

Sofern Einrichtungen aufgrund ihrer (Teil)Schließung weniger Aufwendungen haben (z. B. Wegfall von Fremddienstleistungen), vermindert sich der Anspruch auf Ausgleich von Mindereinnahmen entsprechend. Die „eingesparten“ Aufwendungen sind rechnerisch von den Forderungen im Referenzmonat abzuziehen.

Bsp.: Aufgrund der Schließung einer Tagespflegeeinrichtung berechnet der beauftragte Fremddienstleister keine Fahrkosten gegenüber der Pflegeeinrichtung. Diese gibt bei der Geltendmachung ihrer Mindereinnahmen entsprechend im Referenzmonat keine Entgelte für Fahrkosten als Forderungen an. Andernfalls läge eine Überzahlung von Erstattungsbeträgen vor, die eine Rückzahlungsverpflichtung der Pflegeeinrichtung auslöst.

#### **g. Geltendmachung von Nachforderungen – Frage 23**

Auch bei Nachforderungen ist das veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Die Nachforderung ist im Tabellenblatt des jeweiligen Monats, auf den sich die Nachforderung bezieht, einzutragen.

Bsp: Im September 2020 macht die Einrichtung Mehrkosten für August 2020 und Nachforderungen für März 2020 geltend. Hierzu kann ein Antrag verwendet werden, mit entsprechenden Angaben in den Tabellenblättern März und August. Zur Verfahrenserleichterung für die zuständige Pflegekasse sollte die Pflegeeinrichtung in einer begleitenden E-Mail darauf hinweisen, dass die geltend gemachten Forderungen im März einen Nachtrag darstellen.

## II. Pflegebonus Bayern und Pflegebonus Deutschland

### a. Pflegebonus Bayern

Anbei erhalten Sie die Richtlinie über die Gewährung eines Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonusrichtlinie – CoBoR) vom 30.04.2020. Diese ist zusätzlich abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/238/baymb-2020-238.pdf>.

Weitere Informationen, insbesondere Fragen und Antworten (FAQ), sind der Webseite des StMGP wie folgt zu entnehmen: <https://www.stmgb.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#Corona-Pflegebonus>.

#### **Die FAQs werden ständig aktualisiert. Maßgebend sind nun aber die beiliegenden Richtlinien.**

Vor Kurzem haben wir darüber informiert, dass die Frage, ob Beschäftigte in Elternzeit ein Anrecht auf Pflegebonus haben, in den FAQs eindeutig mit Ja beantwortet wurde. Dies wurde wie folgt geändert:

Personen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie im Antragszeitraum (7.4. bis 31.5.2020) in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Corona Pandemie betroffen sind, sind nicht begünstigt. Wenn Sie sich im Antragszeitraum durchgehend in Elternzeit befunden haben, haben Sie leider keinen Anspruch auf den Bonus. Sind Sie im Antragszeitraum in Elternzeit im Teilzeitmodell, sind Sie anspruchsberechtigt. Für Sie gilt die am 7.4.2020 vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an [Pflegebonus@stmgb.bayern.de](mailto:Pflegebonus@stmgb.bayern.de)

**Hinweis:** Nr. 7 des CoBoR:

...„Über positive Entscheidungen erhält der Arbeitgeber des Begünstigten einen Abdruck zur Aufzeichnung im Lohnkonto“

#### **BMF Schreiben 09.04.2020**

Arbeitgeber können laut BMF Schreiben vom 09.04.2020 ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Da der Arbeitgeber über die Auszahlung des Pflegebonus Bayern einen Abdruck zur Aufzeichnung im Lohnkonto erhält, ist davon auszugehen, dass der Pflegebonus Bayern auf die steuer- und SV-freie Pauschale von 1.500 EUR angerechnet wird.

### b. Pflegebonus Deutschland

Beschäftigte in der Altenpflege sollen als Ausgleich für eine besondere Belastung durch die Coronavirus-Krise einen steuer- und sozialabgabenfreien Gehaltsbonus von bis zu 1500 Euro erhalten.

Die Bundesregierung billigte am 29.04.2020 laut Presseberichten einen entsprechenden Vorschlag von Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) und Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD).

Finanziert werden soll dies zu zwei Dritteln von den Pflegekassen sowie zu einem Drittel von Ländern und Arbeitgebern.

- Beschäftigte, die mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit direkt mit der Pflegearbeit verbringen, sollen einen Bonus von bis zu 1000 Euro erhalten und Lehrlinge 900 Euro
- Andere Beschäftigte in der Altenpflege bekommen bis zu 500 Euro.

### **Problem**

Unklar ist nun, ob für den Pflegebonus Deutschland die Beschäftigten in der Altenpflege eine weitere steuerfreie Pauschale von 1.500 EUR erhalten oder ob dieser Pflegebonus auf die steuerfreie Pauschale des BMF-Schreiben vom 09.04.2020 angerechnet wird.

### **c. Zusammenfassung steuerfreie Zahlungen**

1. Arbeitgeberleistungen, die diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (für alle Branchen und Beschäftigte)
2. Pflegebonus Bayern (u.a. Langzeitpflege, Behindertenhilfe, Krankenhaus)
3. Pflegebonus Deutschland (nur Beschäftigte in der Altenpflege)
4. An Mitarbeiter bar ausgezahlte Verpflegungskosten (Erstattung Verpflegungskosten in Bayern)

Falls alle Zahlungen (Arbeiterleistungen laut BMF-Schreiben 09.04.2020, Pflegebonus Bayern und der „Pflegebonus Deutschland“) auf die steuerfreie Pauschale angerechnet werden, müssten Arbeitgeber und die Beschäftigten die Steuer und Sozialabgaben abführen, wenn die Grenze von 1.500 EUR überschritten wird.

### **Empfehlung**

Wir empfehlen, vorerst von einer steuerfreien Pauschale auszugehen und bei Überschreitung des 1.500 EUR Freibetrages die SV-Beiträge und Lohnsteuer abzuführen.

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*